

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 74		DIENSTAG, DEN 23. NOVEMBER	2021
Tag	Inhalt	Seite	
9. 11. 2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen		787
10. 11. 2021	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2021		788

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen

Vom 9. November 2021

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 3. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 437), und § 8 Absatz 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), wird verordnet:

Einziges Paragraph

In § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 385), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (HmbGVBl. S. 560), wird der Punkt am Ende der Nummer 23 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 24 angefügt:

„24. im Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 9. Januar 2022 durch Weihnachts- beziehungsweise Wintermärkte, auch soweit eine Gebührenfestsetzung bereits erfolgt ist; § 1 Absatz 4 bleibt unberührt.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 9. November 2021.

Gesetz
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2021
Vom 10. November 2021

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbsteuerhebesatz 2021

Der Hebesatz für die Gewerbebesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2021 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze 2021

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 vom Hundert,
2. für die Grundstücke auf 540 vom Hundert.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. November 2021.

Der Senat